

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN

Für alle Dienststellen

Postanschrift: Der Regierungspräsident Köln - Postfach 1015 48 - 5000 Köln 1

**Gegen Postzustellungsurkunde
-Eilzustellung-**

Herrn

Dr.med. Otto Heinrich Müller
Bernhardstraße 25
5300 Bonn-Oberkassel

Dienstgebäude:

- ☒ Zeughausstraße 4-8
☐ Mohrenstraße 18-24
☐ Mohrenstraße 23
☐ Kaiser-Wilh.-Ring 30-32
☐ Hämergasse 4-14

☐ Cäcilienstraße 23

☐ Marsilstein 29

Fernsprecher:

2090/ **3215**

oder

20901

2004/

oder 20041

248041-47

Zimmer Nr. **316**

Ihr Zeichen und Tag:

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben):

24.20.03

Köln, den

6. August 1976

Betrifft:

Kinderkrankenanstalt "Haus Bernward";

hier: Genehmigung nach § 30 Gewerbeordnung

**Bezug: Unterredung zwischen Herrn Regierungsrat Dr.THAMM
und Rechtsanwältin KOHL vom 02.08.1976**

Sehr geehrter Herr Dr. Müller!

Hiermit nehme ich die Ihnen am 07.07.1960 aufgrund des § 30 Gewerbeordnung erteilte Konzession zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt in Oberkassel/Siegbereich (jetzt: Bonn-Oberkassel), Bernhardstraße 25, gem. § 53 Abs. 2 Ziff. 2 Gewerbeordnung zurück.

Gleichzeitig ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung an. Ich setze Ihnen für die Einstellung des Betriebes Ihrer Anstalt eine Frist bis zum 11.08.1976 einschließlich.

Begründung:

Am 07.07.1960 erteilte ich Ihnen die Genehmigung zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt in Oberkassel/Siegbereich, Bernhardstraße 25. In der Konzession war vorgesehen, daß lfd. 60 Kinder, die im Rahmen der sozialen Kinderfürsorge hauptsächlich durch den Landschaftsverband Rheinland zugewiesen werden sollten, zur Ausheilung von Infektionsschäden, Herz- und Kreislaufschäden, Rachitis und deren Folgen, inaktiver Tuberkulosen, Ernährungsschäden, Asthma, Ekzemen und neurotischen Fehlhaltungen (Bettnässen) aufgenommen werden.

Wegen verschiedener Beschwerden von Nachbarn sowie Eltern eines

-2-

Telex:
08881451
rp kl d

Konten der Regierungshauptkasse Köln:

Landeszentralbank in Köln, 370 01520

Bankleitzahl: 370 030 00

Postscheckamt Köln 106 14-504

Westdeutsche Landesbank, Girozentrale,

in Köln, 96 560

Bankleitzahl: 370 500 00

Sprechzeiten

donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr

in Ihrem Hause untergebrachten Kindes, wurde die Kinderkran-
kenanstalt am 30.03.1976 durch das Landesjugendamt Rheinland
und am 09.04.1976 durch eine Kommission unter der Leitung eines
Vertreters des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen besichtigt. Hierbei wurden im
wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

1. Die Behandlung der enuresis nocturna wird von Ihnen laufend
durch das schmerzhaft und angsterzeugende subcutane Setzen
von Impletol-Spritzen in die Kreuzgegend durchgeführt.
2. Die in Ihrem Hause angewandten psychotherapeutischen Maßnah-
men sind unzureichend, da ein Psychologe nur einmal in der
Woche Ihr Haus besucht und dabei 43 Kinder betreut.
3. Das Haus steht nicht unter ständiger ärztlicher Leitung.
Während Zeiten, da Sie erkrankt waren, nahm ein nieder-
gelassener Kinderarzt nach Bedarf die Vertretung wahr; die-
ser Arzt kannte die in Ihrem Hause geübten Behandlungen und
Medikationen nicht.
4. Zeitweise war in Ihrem Hause nur eine oder gar keine Kranken-
schwester tätig.
5. Die Krankenpapiere wurden nicht oder unzureichend geführt.
6. Am 21.05.1975 und 17.03.1976 wurden Kinder durch Bedienstete
Ihres Hauses aktiv oder durch unterlassene Hilfeleistung schwer
mißhandelt.
7. Die räumlichen und hygienischen Verhältnisse in Ihrem Hause
sind unzureichend. Entgegen der Konzession befinden sich im
Obergeschoß statt der erforderlichen drei WC's nur zwei. Die
Schlafräume im Dachgeschoß befinden sich in unsauberem Zustand;
Betten und Mobiliar sind teilweise defekt. Der Bodenbelag ist
derart schadhaft, daß eine erhebliche Sturzgefahr für die Kin-
der besteht.

Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs haben Sie durch
Frau Rechtsanwältin KOHL folgendes erklärt:

Die Impletol-Therapie sei seit dem 12.03.1976 abgesetzt. Der Psy-
chologe besuche Ihr Haus nunmehr dreimal wöchentlich. Die Ärzt-

liche Versorgung sei immer gewährleistet gewesen, da Sie sich auch im Krankheitsfalle im Hause befunden hätten und Ihr Vertreter, Herr Dr. Neffert, nach Anruf regelmäßig erschienen sei. Die teilweise Unter- bzw. Nichtbesetzung mit Krankenschwestern wird von Ihnen eingeräumt, jedoch mit Anstellungsschwierigkeiten begründet. Die mangelhafte Führung der Krankenblätter erklären Sie mit personellen Schwierigkeiten. Sie bestreiten die Kindesmißhandlung vom 21.05.1975 mit Nichtwissen, räumen jedoch ein, daß in der Nacht des gleichen Tages eine Bedienstete Ihres Hauses nach Mißhandlung eines Kindes entlassen worden sei. Den Vorfall vom 17.03.1976 bestreiten Sie.

Die von Ihnen zu den erhobenen Vorwürfen abgegebene Stellungnahme vermag die Rücknahmegründe nach § 53 Abs. 2 Ziffer 2 GewO nicht auszuräumen.

Auch wenn die Impletol-Behandlung nach Ihren Angaben seit dem 12.03.1976 abgesetzt ist, so haben Sie doch jahrelang eine mit dem Moment der Angst operierende Therapieform angewandt, die nach den heutigen Erkenntnissen der Kinder- und Jugendpsychiatrie absolut kontraindiziert ist, weil Sie den in aller Regel multifaktoriellen und mehrdimensionalen somatischen und psychischen Bedingungen des Zustandekommens der neurotischen Störung nicht Rechnung trägt. Sie haben damit bewiesen, daß Sie nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, die für die Leitung einer derartigen Kinderkrankenanstalt erforderlich sind, verfügen. Dies ergibt sich auch aus der von Ihnen veranlaßten unzureichenden psychotherapeutischen Behandlung der Kinder, die bei einer Gruppenbehandlung einmal wöchentlich lediglich in einer kursorischen Diagnostik, nicht aber in einer effizienten Psychotherapie besteht. Auch die Erweiterung der Behandlung auf drei Wochentage ändert hieran im wesentlichen nichts, da die individuellen Bedingungen des Einzelfalles nicht oder nur höchst unzureichend erforscht und therapiert werden.

Daß Sie über die notwendigen Eigenschaften zur Leitung einer Privatkrankenanstalt nicht verfügen, erhellt zudem die Tatsache, daß Sie auch heute noch auf dem Standpunkt stehen, daß im Falle Ihrer

Erkrankung durch den Einsatz eines niedergelassenen Arztes die ständige ärztliche Leitung gewährleistet sei. Auch wenn Sie sich im Erkrankungsfalle in der Krankenanstalt aufhalten, ist ein ständiger Einsatz nicht möglich. Das gleiche gilt für Ihren Vertreter, Herrn Dr. Neffert, der nur für den Einzelfall gerufen wird und zudem nach eigenen Angaben die bei Ihnen geübten Behandlungsmethoden und Medikationen nicht kennt.

Zur ordnungsgemäßen Leitung einer Privatkrankenanstalt gehört auch die Organisation des Einsatzes des Pflegepersonals sowie dessen Anleitung und Überwachung. Daß die Organisation insoweit schwere Mängel aufweist, als teilweise keine Krankenschwester im Hause tätig war, wird von Ihnen nicht bestritten. Hierbei handelte es sich nicht nur um kurzfristige Engpässe, sondern um einen wochenlangen Zustand. Als verantwortlicher Leiter hätten Sie in dieser Situation den Betrieb Ihrer Anstalt zeitweise einstellen müssen. Die Mängel in der Überwachung des Personals führten zumindest am 21.05.1975 zu Übergriffen. Der Vorfall am Tage wird von Ihnen lediglich mit Nichtwissen bestritten, während dem die eindeutige Aussage der Zeugin Maria Wefelmeier, die zur Beeidung dieser Aussage bereit ist, entgegensteht. Nach Ihren eigenen Ausführungen hat sich noch in der Nacht eine Mißhandlung ereignet.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Ihnen die für die Leitung einer Privatkrankenanstalt erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Aus den oben ausgeführten Tatsachen ist zu schließen, daß Sie in Zukunft nicht die Gewähr für eine einwandfreie Leitung einer Privatkrankenanstalt bieten werden.

Die Rücknahme der Konzession ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die räumliche Einrichtung Ihrer Kinderkrankenanstalt nicht mehr den Anforderungen genügt, von denen die Erteilung der Erlaubnis abhängig war. Daß auf dem Geschoß, in dem lt. Konzessionsurkunde drei WC's vorhanden sein müssen, sich nur zwei befinden, wird von Ihnen nicht bestritten. Gleiches gilt für den gefährlichen Zustand des Bodenbelages, der eine akute Sturzgefahr bedingt.

Mit Rücksicht auf die Zahl und Schwere der Mängel hinsichtlich der Leitung und der räumlichen Verhältnisse Ihres Hauses kam lediglich Ihre Rücknahme der Konzession in Betracht. In Sonderheit Ihre auch heute noch vorhandene Einstellung, daß eine vertretungsweise ärztliche Leitung durch einen niedergelassenen Arzt einer ständigen ärztlichen Leitung gleichstehe, sowie die trotz der Rüge der Besuchskommission immer noch unzureichende psychotherapeutische Behandlung der Kinder, die auf mangelnde Fachkenntnisse oder mangelnden Willen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Therapie hindeuten, ließen weniger einschneidende Maßnahmen als untunlich erscheinen.

Angesichts der Möglichkeit der schwerwiegenden körperlichen wie psychischen Beeinträchtigung der Ihnen anvertrauten Kinder lag die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Regierungspräsidium Köln, Zeughausstraße 4 - 8, Widerspruch erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch gegen meine Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstraße 33, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VWGO).

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

gez. Wenzel



Beglaubigt
K. Kachm
Reg.-Angestellter